



Information zum Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

Unionsbürger (Staatsangehörige aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern) **und Angehörige der EWR-Staaten** (Island, Liechtenstein und Norwegen) **genießen Freizügigkeit kraft Gesetzes.**

Aufgrund einer **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU** werden **ab dem 07.01.2013 keine Bescheinigungen über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht** (Freizügigkeitsbescheinigungen) **mehr ausgestellt.**

Hintergrund für die Änderung ist eine deutliche Verringerung des bürokratischen Aufwandes.

- **Der Besitz einer Freizügigkeitsbescheinigung ist nicht mehr erforderlich**

Um den Status als freizügigkeitsberechtigte/r EU-Staatsangehörige/r zu dokumentieren, genügen die **Vorlage einer Meldebestätigung** und der **Besitz eines gültigen Passes** oder Personalausweises. Meldebestätigungen stellen das Einwohnermeldeamt bzw. Bürgerbüro an Ihrem Wohnort aus.

- **Die Aufnahme einer Beschäftigung war und ist allen Unionsbürgern und Angehörigen der EWR-Staaten auch ohne Freizügigkeitsbescheinigung gestattet.**

Sonderregelungen gelten nur noch für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien, die ein eingeschränktes Freizügigkeitsrecht genießen.

Sie dürfen eine unselbständige Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) bis zum 31.12.2013 in der Regel nur mit Genehmigung der Bundesagentur für Arbeit ausüben.

Die Freizügigkeitsbescheinigung ist **ersatzlos** entfallen, weshalb die Ausländerbehörde auch keine andere Bescheinigung über ein vorliegendes Freizügigkeitsrecht ausstellt.

Weiter geben wird es:

- die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht der EU-/EWR-Bürger (§ 5 FreizügG/EU)
- Aufenthaltskarte für nicht aus EU-/EWR-Staaten stammende Familienangehörige von EU-/EWR-Bürgern (§§ 4a, 5 FreizügG/EU)
- die deklaratorische Aufenthaltskarte für Schweizer (§ 28 AufenthV)

Sollten Sie aufgefordert werden, eine Bestätigung der Ausländerbehörde über ein bestehendes Freizügigkeitsrecht vorzulegen, verweisen Sie bitte auf dieses Hinweisblatt.